

Fremdenverkehrsentwicklung in Berchtesgaden	
Jahr	Anzahl Gäste, Übernachtungen
1876	1.653 Kurgäste, 2.679 Passanten
1912	23.309 Gäste, 24.024 Passanten
1934	160.000 Gäste
1980	299.344 Gäste, 2.675.807 Übernachtungen
1985	330.629 Gäste, 2.622.081 Übernachtungen
1990	397.911 Gäste, 2.876.702 Übernachtungen
1996	359.997 Gäste, 2.618.951 Übernachtungen
1997	358.888 Gäste, 2.547.191 Übernachtungen
1998	345.005 Gäste, 2.385.630 Übernachtungen

Tab. 1: Fremdenverkehrsentwicklung in Berchtesgaden

3 Der Nationalpark Berchtesgaden

3.1 Nationalparke im weltweiten Schutzgebietsnetz

Eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung und Entwicklung von Nationalparks bildet die international gültige Definition der Schutzgebietskategorie „Nationalpark“, die erstmals im Jahre 1969 von der World Conservation Union (IUCN) auf ihrer 10. Generalversammlung in Neu Delhi niedergelegt wurde. Die aktuelle Fassung der IUCN-Richtlinien entstammt dem Jahr 1994 (s. Pos. 5.2.1).

In Deutschland sind derzeit 13 Nationalparke ausgewiesen. Der Nationalpark Berchtesgaden ist darüber hinaus eingebunden in ein weltweites Netz von über 2.500 Nationalparks in mehr als 120 Ländern. Aus dieser Einbindung ergeben sich Anforderungen an die Entwicklung der einzelnen Gebiete. Voraussetzungen sind die Erfüllung der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen (s. Pos. 5.1), die Orientierung an den internationalen und nationalen Leitlinien (s. Pos. 5.2) und die Bereitschaft zur internationalen und nationalen Kooperation, Abstimmung und wechselseitigen Unterstützung.

Der Nationalpark Berchtesgaden hat seit seinem Bestehen nationale und interna-

tionale Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Nationalparks aufgebaut. Hierzu gehören u.a. der Nationalpark Hochharz, der Nationalpark Hohe Tauern, der Schweizerische Nationalpark, die Nationalparke Les Ecrins und La Vanoise in den französischen Alpen sowie einige Staatsparke in Serdo Mar (Staat Sao Paulo/Brasilien).

3.2 Entstehung des Nationalparks Berchtesgaden

Der Nationalpark Berchtesgaden kann auf eine lange Schutzgebietsgeschichte zurückblicken. Der südöstliche Teil des heutigen Nationalparkgebietes wurde bereits 1910 als „Pflanzenschonbezirk Berchtesgadener Alpen“ mit einer Fläche von 8.600 ha ausgewiesen. Seine Initiatoren beriefen sich ursprünglich auf das Vorbild der amerikanischen Nationalparke. Aufgrund der verschiedenen Nutzungsinteressen im Gebiet konzentrierten sich die Schutzbemühungen dann aber darauf, dem schwungvollen Handel mit Alpenpflanzen, der sich im Gefolge des zunehmenden Alpentourismus entwickelt hatte, zu begegnen.

Zu einer Erweiterung des Schutzgebietes kam es im März 1921 mit der Ausweisung des „Naturschutzgebietes Königssee“. Anlass für diese Erweiterung des Schutzgebietes waren Pläne, in die Falkensteiner Wand am Königssee als Kriegerdenkmal eine Löwenskulptur



Bild 7: In den Hochlagen des Steinernen Meeres (NPV, Diaarchiv)

inzumeißeln (1916) und die Gaststätte auf St. Bartholomä (1919) zu vergrößern. Das Naturschutzgebiet umfasste nun rund 20.400 ha und schloss den Watzmann, den Hochkalter, Teile der Reiteralp und die dazwischenliegenden Täler ein (ZIERL 1998).

Während der Zeit des Zweiten Weltkrieges wurde auf Anordnung des Reichsforst- und Reichsjägermeisters Hermann Göring das Gebiet der Röth südlich und nördlich des Obersees zum „Naturschutzgebiet besonderer Ordnung“ erklärt. Anschließend wurden im Naturschutzgebiet noch weitere sechs „Wildschutzgebiete“ ausgewiesen, die im Grunde jagdlichen Interessen dienten.

Eine bereits 1953 vom Deutschen Naturschutzring vorgetragene Initiative zur Ausweisung eines Nationalparks wurde im Europäischen Naturschutzjahr 1970 erneut aufgegriffen. Angeregt wurde diese vor allem durch das Vorhaben, eine Seilbahn auf den Watzmann zu errichten. Von der Ausweisung eines Nationalparks erhoffte man sich, insbesondere aufgrund seiner Einbindung in ein internationales Schutzgebietsnetz, dieses Vorhaben abwehren zu können.

Der „Kampf um den Watzmann“ mündete am 13.7.1972 in den Beschluss des Bayeri-



Abb. 2: Titelseite eines Aufrufs des Deutschen Naturschutzrings zur Errichtung eines Nationalparks am Königssee



Bild 8: Auf der Bindalm (NPV, Diaarchiv)

sehen Landtags, einen Bayerischen Alpenpark im Naturschutzgebiet Königssee zu planen. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern ergaben die Notwendigkeit einer Gebietserweiterung über die Grenzen des bisherigen Naturschutzgebietes hinaus, um gezielte und effektive Planungen im Hinblick auf die konkurrierenden Nutzungsansprüche innerhalb des Alpenparks zu ermöglichen. Am 1.8.1978 trat die „Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden“ in Kraft. Der Nationalpark wurde dabei gegenüber dem früheren Naturschutzgebiet auf eine Gesamtfläche von 20.808 ha vergrößert (ZIERL 1998).

Im südlichen Umgriff des Nationalparks grenzt auf österreichischer Seite unmittelbar das Naturschutzgebiet Salzburger Kalkhochalpen an. Als Pufferfläche trägt dieses Gebiet mit zur Umsetzung der Schutzziele des Nationalparks bei.

Der Nationalpark genießt seit seinem Bestehen nationales und internationales Ansehen. Die hohen Besucherzahlen

sind darüber hinaus Zeichen seiner außerordentlichen landschaftsästhetischen Anziehungskraft (SEBOLD 1991).

Dass sich das Schutzgebiet auch auf internationaler Ebene hoher Wertschätzung erfreut, beweist die Verleihung des Europadiploms der Kategorie A für Gebiete mit herausragender ökologischer Bedeutung im Jahre 1990 durch den Europarat (s. auch Pos. 5.2.3). Diese Auszeichnung wurde 1995 für weitere fünf Jahre verlängert. In der IUCN-Liste wird der Nationalpark Berchtesgaden unter Kategorie II geführt (s. Pos. 5.2.1). Nicht zuletzt haben auch zahlreiche renommierte Forschungsprojekte und die vielfältigen Publikationen der Nationalparkverwaltung zum Bekanntheitsgrad des Nationalparks beigetragen. Mit dem vorliegenden Nationalparkplan wird nun auch ein schlüssiges Zonierungs- und Maßnahmenkonzept entsprechend den Bestimmungen der Nationalparkverordnung, den IUCN-Richtlinien und den Bedingungen, die an die Verleihung des Europadiploms gebunden sind, an die Hand gegeben.

3.3 Verwaltungsstruktur des Nationalparks

Um die Umsetzung der in der Nationalparkverordnung festgelegten Ziele und Aufgaben zu gewährleisten, wurde eine staatliche Nationalparkverwaltung eingerichtet. Nach § 14, Abs. 1 der Nationalparkverordnung bildet die Nationalparkverwaltung eine Abteilung des Landratsamtes Berchtesgadener Land (s. Abb. 3). Die Federführung liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Nach der neuesten Fassung der IUCN-Richtlinien von 1994 sollen Nationalparks i.d.R. unter die Verantwortlichkeit der höchsten zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Möglich ist jedoch auch eine regionale Anbindung. Im Falle Berchtesgadens ist der Nationalpark der unteren staatlichen Verwaltung zugeordnet und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Staatsministerien. Für das Gebiet des Nationalparks ist die Nationalparkverwaltung seit der Novellierung der Nationalparkverordnung im Jahr 1987 auch Untere Forstbehörde und somit grundstücks- und gebäudeverwaltende Behörde. Eine Ausnahme hiervon bilden die größeren Seen



Bild 9: Türkenbund (NPV, Diaarchiv)

(Königssee und Obersee), die unter die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen gestellt sind. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

beruft in regelmäßigem Turnus den „Nationalparkbeirat“ ein. Gemäß § 15 der Nationalparkverordnung erfüllt dieser Beratungsfunktionen in fachlichen Fragen des Nationalparks.

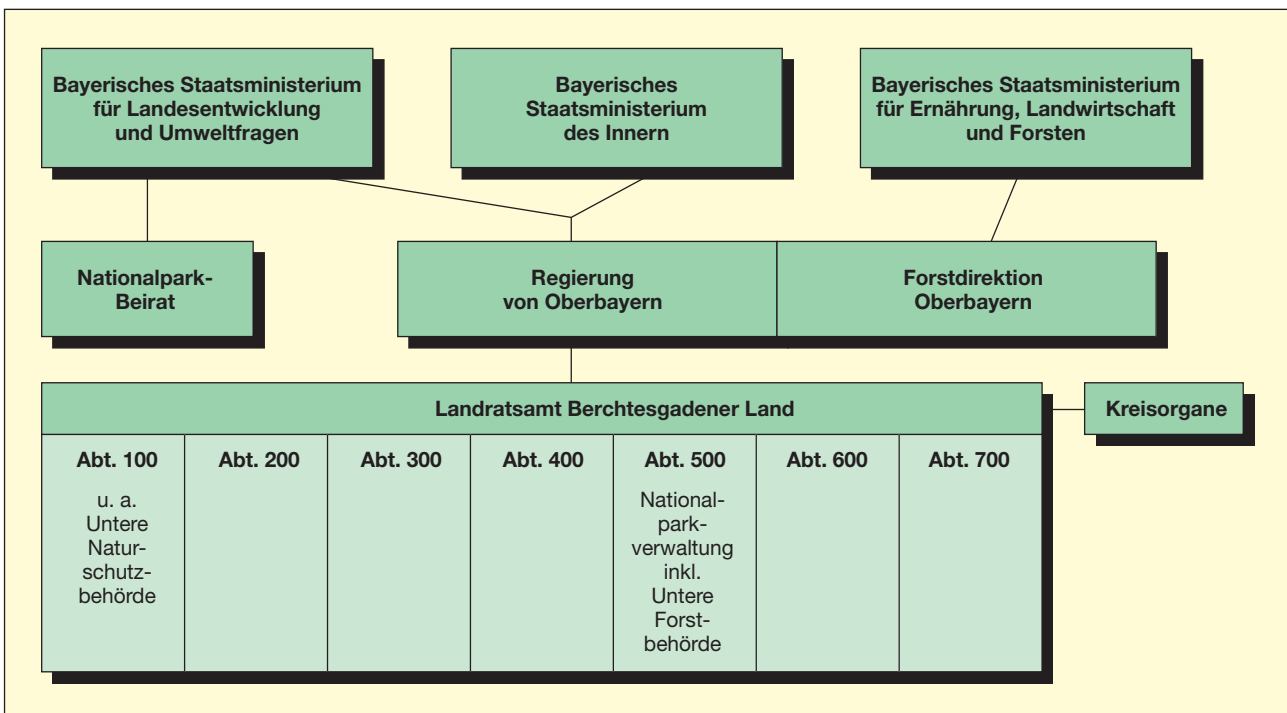


Abb. 3: Einbindung der Nationalparkverwaltung in die staatliche Verwaltung

Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung sind in §14, Abs. 2 der Nationalparkverordnung festgelegt. Sie bestehen:

- in der Erstellung des Nationalparkplans und der Konkretisierung der jährlich durchzuführenden Maßnahmen,
- im Betrieb und Unterhalt des Nationalparks,
- in der Durchführung und Förderung von Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- in der wissenschaftlichen Beobachtung sowie der Durchführung, Vergabe und Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- in der Übernahme von Bildungsaufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sowie
- in der Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs.

Die Nationalparkverwaltung ist in sieben Sachgebiete gegliedert, die mit den Titeln Planung, Zoologie, Botanik, Klimahydrologie, Forstbetrieb, Informationssysteme und Umweltbildung überschrieben sind. Sie unterstehen unmittelbar dem Leiter der Verwaltung (s. Abb. 4). Insgesamt stehen der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben 12 Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, 18 Angestellte und 35 Arbeiter (davon 34 Waldarbeiter) zur Verfügung. Daneben arbeiten zeitweise Praktikanten, Saisonarbeitskräfte und

Zeitvertragsnehmer. Für die Gebietsbetreuung und Besucherinformation ist derzeit ein Nationalparkdienst im Aufbau (s. Pos. 13.5). Zur Zeit sind dort zehn Mitarbeiter beschäftigt. Das Ziel liegt langfristig bei 12-15 Mitarbeitern.

4 Der Nationalparkplan

4.1 Aufgaben des Nationalparkplans

Der Nationalparkplan hat die Aufgabe, die internationalen und nationalen Kriterien und Zielsetzungen für Nationalparke (s. Pos. 5) auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu übertragen und die Anforderungen der Nationalparkverordnung zu konkretisieren.

Der Nationalparkplan muss vorsorgeorientiert sein, d.h. er soll Entwicklungen und Trends für die Zukunft abschätzen und Wege aufzeigen, diese zu steuern oder zu beeinflussen. Mit der Definition von Leitbildern und der Entwicklung geeigneter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu deren Umsetzung wird er zur verbindlichen Handlungsrichtlinie für die tägliche Arbeit

der Nationalparkverwaltung (OSTERMANN 1997).

Mit der Vorlage von Konzepten für Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert er langfristig alle Aktivitäten in diesen Bereichen. Er unterstützt die verwaltungsinterne Tätigkeit der Nationalparkverwaltung entsprechend den Nationalparkzielen und liefert die Grundlage für eine konsistente Darstellung der Zielsetzungen und Aufgaben des Nationalparks nach außen.

Bindend ist er auch für die übrigen Träger öffentlicher Belange, die im Nationalpark Zuständigkeiten wahrnehmen und dabei die raumbezogenen Ziele und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung in ihre eigenen Aktivitäten einbeziehen müssen.

4.2 Vorarbeiten zum Nationalparkplan

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und Erfahrung der Nationalparkverwaltung vor Ort lagen bereits vor der Aufnahme der Arbeiten zum Nationalparkplan zahlreiche „Planungsbausteine“ vor. Diese galt es zu berücksichtigen, bezüglich ihrer planerisch relevanten Aussagen zu analysieren, auf ihre Aktualität zu prüfen und in die Planung zu integrieren.

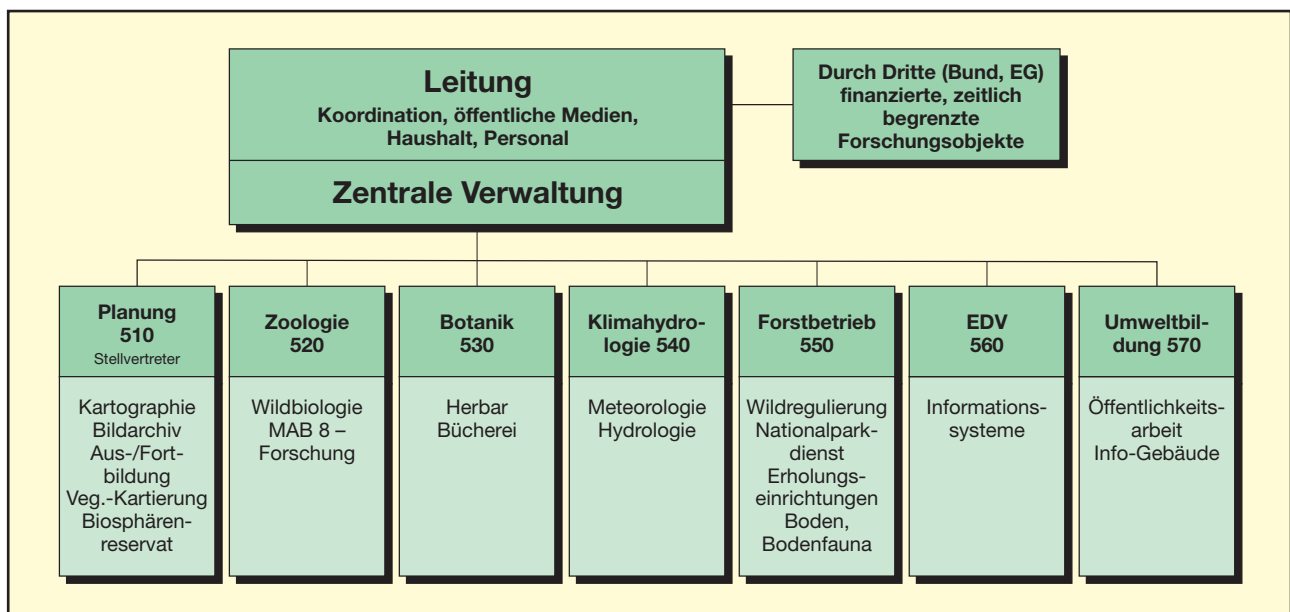


Abb 4: Organigramm der Nationalparkverwaltung